



-
1. Fassung vom 14. September 2006
 2. Fassung vom 4. April 2012 (Änderungen 4.1 Kostentragung)
 3. Fassung vom 31. Mai 2016

Gemeindevertrag

Die Einwohnergemeinden

Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, Kaiserstuhl, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mandach, Mellikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden und Wislikofen

schliessen zur

Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung

den nachfolgenden Gemeindevertrag gestützt auf § 72 und 73 Gemeindegesetz.

Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. ZWECK

Die Vertragsgemeinden gewährleisten durch die Schaffung einer Regionalpolizei Zurzibiet die polizeiliche Grundversorgung im Zurzibiet gemäss §§ 2 und 4 des Polizeigesetzes (PolG) und § 2 bis 4 des Polizeidekretes (PoID).

2. SITZ UND STANDORT DER-REGIONALPOLIZEI ZURZIBIET

Sitz und Standort der Regionalpolizei Zurzibiet ist die Gemeinde Klingnau.

3. ORGANISATION

3.1 Behördenausschuss

Oberstes Organ ist der Behördenausschuss. Er setzt sich zusammen aus je einem Gemeinderat der Vertragsgemeinden. Der Behördenausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfachem Mehr der Vertragsgemeinden, ausgenommen Vertragsänderungen gem. Ziff. 5.

Der Polizeichef gehört dem Behördenausschuss mit beratender Stimme an.

Der Behördenausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr vorgängig der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes ZurzibietRegio. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten des Führungsausschusses.

Der Behördenausschuss

- ⇒ genehmigt das Pflichtenheft der Regionalpolizei Zurzibiet
- ⇒ erstellt und ändert den Stellenplan
- ⇒ erstellt den Kostenverteiler
- ⇒ genehmigt das jährliche Budget
- ⇒ nimmt Kenntnis vom jährlichen Rechnungsergebnis
- ⇒ nimmt weitere Gemeinden in den Vertrag auf
- ⇒ legt den Sitzungsstandort fest
- ⇒ ist zuständig für Vertragsänderungen
- ⇒ entscheidet über die Erfüllung neuer, wiederkehrender Aufgaben für Vertragspartner und Dritte
- ⇒ regelt und entscheidet über alle weiteren Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages, welche nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Regelungen in diesem Vertrag ausdrücklich einem anderen Organ obliegen

3.2 Führungsausschuss

Aus dem Behördenausschuss wird ein fünfköpfiger Führungsausschuss bestellt.

Der Führungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Gemeindeammann der Sitzgemeinde als Vorsitzenden sowie aus 4 Delegierten der restlichen Vertragsgemeinden. Der Polizeichef gehört dem Führungsausschuss mit beratender Stimme an.

Das Aktuariat wird dem Gemeindeschreiber oder dem Gemeindeschreiber-Stellvertreter der Sitzgemeinde übertragen. Er hat beratende Stimme.

Der Führungsausschuss

- ⇒ ist für die strategische Ausrichtung verantwortlich
- ⇒ bereitet die Geschäfte des Behördenausschusses vor
- ⇒ koordiniert, entscheidet und überwacht den angemessenen Einsatz der Ressourcen im Rahmen des Finanzplanes
- ⇒ stellt Antrag für die Anstellung des Personals zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde

3.3 Anstellungsgemeinde

Das Personal der Regionalpolizei Zurzibiet wird auf Antrag des Führungsausschusses von der Sitzgemeinde eingestellt. Es gilt das Dienst- und Besoldungsreglement der Sitzgemeinde.

3.4 Verantwortlichkeit, Haftung

Die Verantwortlichkeiten und Haftungsansprüche gegenüber den Vertragsgemeinden und dem angestellten Personal der Regionalpolizei Zurzibiet richten sich nach den für den Einzelfall anwendbaren Rechtsgrundlagen.

Für die ordnungsgemässe Ausführung der beauftragten Amtshandlungen ist das Personal der Regionalpolizei Zurzibiet verantwortlich. Die Sitzgemeinde haftet für Ansprüche gegenüber dem Personal der Regionalpolizei Zurzibiet.

3.5 Stellenplan

Der Stellenplan enthält mit Beginn dieses Gemeindevertrages 700 Stellenprozente (Stand 1.1.2016: 1'450 Stellenprozente).

3.6 Dienstorganisation

Der Polizeichef ist verantwortlich für die operative Führung und den Einsatz der Regionalpolizei Zurzibiet im Umfang der vereinbarten Leistungen. Einsätze und Patrouillen werden in Rapporten festgehalten.

3.7 Beschwerdeinstanz

Beschwerden gegen das Personal behandelt der Gemeinderat der Sitzgemeinde nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, auf dessen Gemeindegebiet sich der Vorfall ereignet hat.

4. FINANZIELLES

4.1 Kostentragung

Die Kosten, welche für die Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung gemäss Ziff. 1 dieses Gemeindevertrages entstehen, werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam, nach Massgabe der Einwohnerzahl, des Aufwandes und eines Sockelbeitrages in Höhe von Fr. 25.- (Einsatzzeiten Durchschnitt 5 Jahre mit Neuberechnung alle 2 Jahre) getragen.

Die Standortgemeinde übernimmt die Mietkosten für die von ihr zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zur Abgeltung der Standortgunst (inkl. Infrastruktur für Fahrzeuge mit Garagen und Abstellplätzen). Die Vertragsgemeinden zahlen der Standortgemeinde Klingnau Fr. 30'000.-- an die Mietkosten (*).

Die Sitzgemeinde erhebt eine Verwaltungsentschädigung von 2 % des Gesamtaufwandes der jeweiligen Jahresrechnung.

Leistungen ausserhalb der polizeilichen Grundversorgung gemäss Ziffer 1 dieses Gemeindevertrages werden dem Besteller zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt.

*(Satz eingefügt aufgrund Beschluss Behördenausschuss vom 04.04.2012).

4.2 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die Regionalpolizei Zurzibiet erfolgt durch die Sitzgemeinde.

Der Nettoaufwand der Regionalpolizei Zurzibiet wird den Vertragsgemeinden gemäss Kostenverteiler, welcher als Anhang 2 integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, verrechnet. Die Sitzgemeinde kann halbjährlich im Voraus Akontozahlungen im Rahmen des Budgets verlangen.

4.3 Budgetierung

Das Gesamtbudget wird vom Führungsausschuss beantragt und vom Behördenausschuss genehmigt.

Die Sitzgemeinde gibt den angeschlossenen Gemeinden jeweils bis Ende Juli die zu budgetierenden Kostenanteile bekannt und begründet wesentliche Änderungen.

4.4 Busseninkasso

Sämtliche Einnahmen (Bussen, Dienstleistungen usw.) fließen als Aufwandminderung in die Gesamtrechnung.

5. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Der Anschluss weiterer Gemeinden sowie alle Vertragsänderungen erfolgen mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Vertragsgemeinderäte auf Antrag des Behördenausschusses unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 lit. h) GG.

6. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung jeweils stillschweigend um vier Jahre. Er kann auf das Ende einer Vierjahresperiode durch jede Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der getätigten Investitionen.

Im Falle eines Zusammenschlusses mit anderen Gemeinden kann dieser Vertrag seitens der Mitgliedsgemeinde während der Umsetzungsphase unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Geht der Sitz der Regionalpolizei Zurzibiet an eine andere Gemeinde über, so übergibt die bisherige Sitzgemeinde alles Inventar entschädigungslos an die neue Sitzgemeinde.

Treten eine oder mehrere Vertragsgemeinden aus dem Vertrag aus, so verhandeln die verbleibenden Vertragsgemeinden über die Modalitäten der Weiterführung des Vertrages. Die Kündigung ist eingeschrieben an den Gemeinderat der Sitzgemeinde zuhanden des Führungsausschusses zu richten, mit Kopien an die übrigen Vertragsgemeinden. Eine Kündigung durch die Sitzgemeinde ist an alle Vertragsgemeinden eingeschrieben zuzustellen.

Die Auflösung des Vertrages für alle Vertragsgemeinden erfolgt mit Zustimmung von 2/3 aller Gemeinderäte der Vertragsgemeinden auf Antrag des Behördenausschusses. Das Inventar wird verwertet und anteilmässig an die Vertragsgemeinden zurückerstattet.

Anhang 1

Pflichtenheft, basierend auf den gesetzlichen Grundlagen nach Polizeigesetz und -dekret.

des Gemeindevertrages zur Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung vom 14. September 2006

PFLICHTENHEFT

1. GRUNDSATZ

Die Regionalpolizei Zurzibiet nimmt für die Vertragsgemeinden die polizeiliche Grundversorgung gemäss § 2 bis 4 PoID wahr. Sie bearbeitet diverse Widerhandlungen weiterer Strafbestimmungen mit lokalem Bezug.

Kriminalpolizeiliche Aufgaben können von der Kantonspolizei, nach Abschluss einer Vereinbarung, bis zu einem Deliktsbetrag von Fr. 5000.- übernommen werden. Eingeschlossen sind alle Ermittlungstätigkeiten bis und mit Vergehenstatbestand.

2. SICHERHEITSPOLIZEILICHE AUFGABEN (§ 2 PoID)

- a) die lokale polizeiliche Anlaufstelle für die Bevölkerung
- b) die Beratung der Verantwortlichen bei Veranstaltungen
- c) die Unterstützung der kommunalen Stellen bei Amtshandlungen
- d) die präventive Patrouillentätigkeit
- e) die Kontrolle von verdächtigen Personen auf dem Gemeindegebiet
- f) der Vollzug des kommunalen Polizeireglementes
- g) die Konfliktschlichtung und Intervention bei Streitigkeiten und die Intervention im Bereich der häuslichen Gewalt
- h) die Sicherstellung von Waffen zu Handen des Polizeikommandos
- i) der Sicherheitsdienst in den lokalen und regionalen öffentlichen Transportmitteln im Zuständigkeitsbereich
- j) die Alarmeinsätze
- k) die dauernde Einsatzbereitschaft oder der Pikettdienst
- l) die Zusammenarbeit mit den Regionalen Führungsorganen gemäss Bevölkerungsschutzgesetz (BVG)

Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung der im Rahmen der Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben festgestellten Übertretungen und Vergehen.

3. VERKEHRSPOLIZEILICHE AUFGABEN (§ 3 PoID)

- a) die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet
- b) die Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet (ausgenommen Kantonsstrassen ausserorts)
- c) die Verkehrsregelung im Allgemeinen, bei besonderen Anlässen und soweit notwendig bei Unfällen
- d) die Instruktion der Feuerwehr und des Zivilschutzes in Belangen des Verkehrsdienstes
- e) die Bearbeitung von Verkehrsanordnungen, Strassensignalisationen und Markierungen auf Gemeindestrassen
- f) die Bearbeitung von Verkehrsanordnungen, Strassensignalisationen und Markierungen auf National- und Kantonsstrassen im Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden
- g) die Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen
- h) die Verkehrssicherheitsaktionen in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU), dem Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat und dem kantonalen Polizeikommando
- i) der Einzug von Kontrollschildern sowie von Fahrzeug-, Führer- und Lernfahrausweisen zu Händen des Strassenverkehrsamtes
- j) Nichtgenügen der Meldepflicht in Zusammenhang mit Parkiermanövern

Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung der im Rahmen der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Aufgaben festgestellten Übertretungen im Allgemeinen, der Übertretungen sowie Vergehen im Bereich des Strassenverkehrsrechtes sowie der Diebstähle und Sachbeschädigungen von Fahrrädern und Motorfahrrädern.

4. VERWALTUNGSPOLIZEILICHE AUFGABEN (§ 4 PoID)

Verwaltungspolizeiliche Aufgaben nach § 4, Abs. 1 PoID sind:

- a) die Kontrolle:
 - des Arbeitsgesetzes
 - der Ruhetageregelung
 - des Gastgewerberechts
 - des Reklamewesens
 - des Taxigewerbes
 - der Preiskontrolle
 - der Flur-, Forst- und Jagdpolizei
 - der Tierhaltung
 - des Pflanzenschutzes

- des Hundegesetzes
 - des Fischereiwesens
 - der Abfallbeseitigung
 - der Umweltschutzgesetzgebung sowie
 - der gesundheits- und seuchenpolizeilichen Vorschriften
- b) die Entgegennahme von Fundsachen
 - c) die Zuführung auf das zuständige Betreibungs- beziehungsweise Konkursamt auf dem Gebiet des Kantons Aargau
 - d) die Zustellung von Verfügungen und Urkunden
 - e) die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im eigenen Zuständigkeitsbereich
 - f) die Kontrolle der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen von Ausländerinnen und Ausländern inklusive Logiskontrolle
 - g) die Überführung von Personen in Anstalten
 - h) die Haus- und Mietausweisungen
 - i) die Zuführung von angehaltenen Personen an die ausschreibende Behörde oder Institution auf dem Gebiet des Kantons Aargau
 - j) Übertretungen Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz
 - k) Vergehen und Übertretungen Bundesgesetz über die Hinterlassenenversicherung
 - l) Vergehen und Übertretungen Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung
 - m) Verstösse Zivilstandsverordnung betreffend der Meldepflichten
 - n) Verstösse gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung
 - o) Verletzungen der Mitwirkungspflicht bei Dokumentenbeschaffung gemäss Art. 120 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländer und Ausländerinnen
 - p) Verstösse gegen richterliche Verbote gemäss Zivilprozessordnung
 - q) Verletzungen § 59 Abs. 1 Sozialhilfe- und-Präventionsgesetz
 - r) Übertretungen gemäss §§ 36a f. Schulgesetz

Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung der im Rahmen der Wahrnehmung der verwaltungspolizeilichen Aufgaben festgestellten Übertretungen und Vergehen.

5. ANDERE LEISTUNGEN

Gemeinden können Leistungen der Regionalpolizei Zurzibiet, die nicht im Pflichtenheft aufgeführt sind, beim Führungsausschuss beantragen. Sie müssen mit separaten Regelungen entschädigt werden.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeindevertrag wurde genehmigt in

Bad Zurzach am 17. November 2006 mit Rechtskraft am 21. Dezember 2006

Baldingen am 5. Dezember 2006 mit Rechtskraft am 10. Januar 2007

Böbikon am 8. Dezember 2006 mit Rechtskraft am 10. Januar 2007

Böttstein am 22. November 2006 mit Rechtskraft am 27. Dezember 2006

Döttingen am 15. November 2006 mit Rechtskraft am 19. Dezember 2006

Endingen am 17. November 2006 mit Rechtskraft am 20. Dezember 2006

Fisibach am 17. November 2006 mit Rechtskraft am 22. Dezember 2006

Full-Reuenthal am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Kaiserstuhl am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 4. Januar 2007

Klingnau am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Koblenz am 29. November 2006 mit Rechtskraft am 4. Januar 2007

Leibstadt am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Lengnau am 10. November 2006 mit Rechtskraft am 19. Dezember 2006

Leuggern am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Mandach am 1. Dezember 2006 mit Rechtskraft am 1. Dezember 2006

Mellikon am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 24. November 2006.

Rekingen am 1. Dezember 2006 mit Rechtskraft am 4. Januar 2007

Riethem am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 3. Januar 2007

Rümikon am 1. Dezember 2006 mit Rechtskraft am 1. Dezember 2006.

Schneisingen am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Siglistorf am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Tegerfelden am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Unterendingen am 17. November 2006 mit Rechtskraft am 31. Dezember 2006

Wislikofen am 30. November 2006 mit Rechtskraft am 3. Januar 2007.